

S a t z u n g
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und
Ausschüsse der Gemeinde Pirow
(Entschädigungssatzung)
vom . .2020

Gemäß § 30 Abs. 4 , § 28 Abs. 2 Ziffer 10 sowie § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pirow in der Sitzung am 16.04.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Mit der Entschädigung sind die mit dem Amt verbundenen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten über den im § 4 festgelegten Rahmen und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten werden.

§ 2
Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind der Ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 31.03., 30.06, 30.09 und 31.12. des Jahres jeweils für 3 Monate rückwirkend bargeldlos gezahlt.

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4 . Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung durch Beschluss.

§ 4
Einbezogene Fahrtkosten

Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Pirow und innerhalb der Gemeinde Pirow sind durch die monatliche Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe gezahlt.

	<i>bisher</i>	<i>Höchstsätze</i>	<i>neu</i>
- an den Ehrenamtlichen Bürgermeister	350 €	320 €	_____ €
- an den Ortsvorsteher des Ortsteils Hülsebeck	90 €	---	_____ €
- an Mitglieder der Gemeindevertretung (nicht an den Ehrenamtlichen Bürgermeister)	50 €	70 €	_____ €

(2) Dem Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen als Ehrenamtlicher Bürgermeister 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

Satz 1 gilt für eine Vertretung ab dem 11. Kalendertag. Die Berechnung erfolgt wöchentlich auf der Basis von einem Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist die Funktion des Ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt erhält der Stellvertreter 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung (auch der Ehrenamtliche Bürgermeister und der Ortsvorsteher) und deren Ausschüsse für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von _____ € (**bisher 12 €, maximal 30 € gemäß KomAEV**).

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß Abs.1.

Sofern der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, wird dem die Leitung der Sitzung übernehmenden Mitglied des Ausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 26.11.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Putlitz, den . . .2020

Hergen Reker
Amtsdirektor
Amt Putlitz-Berge